

formierten Kriminal-, Geheim- und anderer Polizei oder der damit verwandten Kräfte und Dienste, die der mandatorischen Verhaftung unterliegen, sind zwangsweise zu entlassen und endgültig von jedem Amte und Dienste zu wichtiger Stelle auszuschließen. Ferner alles seit dem 1. Januar 1933 im Auslande beschäftigte Personal des deutschen Spionagedienstes oder irgendwelcher Organisation oder Außenstelle, die durch diesen Dienst kontrolliert wurde oder davon abhängig war, wird entlassen und von Ämtern und wichtigen Stellungen ausgeschlossen.

71. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz der Sonderbeauftragte für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz das Reichsarbeitsinspektorat, der Reichseinsatzingenieur.
72. Deutsche Reichsbank: Präsident, Vizepräsidenten und alle Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, alle Mitglieder des Beirats und alle Reichsbankdirektoren.
73. Oberfinanzpräsidenten.
74. Rüstungsinspektoren (Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragte, Bezirksarbeitseinsatzingenieure, Baubevollmächtigte, Gauwirtschaftsberater) und Personen, die Richtlinien für die Tätigkeit der Gauwirtschaftskammern aufstellten.

#### *Leiter der Wirtschaft*

75. Alle Personen, die nazistische Auszeichnungen erhalten haben (vgl. obige §§45 bis 52) oder die einen der folgenden Posten nach dem 30. Januar 1933 bekleidet haben:
76. Chef der Reichswirtschaftskammer und dessen Untergeordnete bis zum Präsidenten oder Vorsitzenden der Gauwirtschaftskammer oder einer zugehörigen Wirtschaftskammer.
77. Der Vorsitzende, der Präsident, der Stellvertreter oder Geschäftsleiter einer Reichsgruppe (d. h. Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, Handels, der Versicherung, der industriellen Energie, des Reiseverkehrs, die die ganze industrielle Wirtschaft des Landes vertraten, ausgenommen Transport und Landwirtschaft) ; Vorsitzender, Präsident, Stellvertreter oder Geschäftsleiter der Reichsvereinigungen mit den ihnen zugehörigen Haupt- und Sonderkomitees sowie Haupt- und Spezialsyndikaten.
78. Der Vorsitzende, Präsident oder Vertreter einer Reichsverkehrsgruppe.
79. Der Vorsitzende, alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die Leiter der Exekutive von einer Körperschaft, in der das Deutsche Reich nach dem 30. Januar 1933 Anteilnahme hatte, die in eine tatsächliche und effektive Kontrolle ausartete; der Vorsitzende und alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die leitende Exekutive einer Körperschaft, in welcher die NSDAP oder eine ihr untergeordnete Organisation nach dem 30. Januar 1933 die Anteilnahme hatte, die in eine tatsächliche und effektive Kontrolle ausartete.